

Satzung
über die Abfallentsorgung
~~-Abfallentsorgungssatzung-~~
der Gemeinde Wenden

- § 1 Allgemeines, Aufgaben
- § 2 Abfallentsorgungsgebühren
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Bemessungsgrundlage
- § 5 Höhe der Gebühr
- § 6 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Behältertausch, Wechselgebühren
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden

-Abfallentsorgungssatzung-

**vom 21.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom
20.12.2016**

§ 1

Allgemeines, Aufgaben

(1) Die Gemeinde Wenden ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (öRE) gemäß § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetzes (LAbfG) grundsätzlich für die Einsammlung und den Transport der in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle zuständig.

(2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe und Wenden sowie der Kreis Olpe haben sich zu einem Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) zusammengeschlossen. Die Zweckverbandsmitglieder haben ihre in Absatz 1 genannten Aufgaben ab dem 01.01.2016 auf den Zweckverband übertragen. Der Zweckverband führt daher ab dem 01.01.2016 die Einsammlung und den Transport der im Zweckverbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß den §§ 17 Absatz 1, 2 und 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 5 Absatz 6 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) durch.

(3) Der Zweckverband regelt die Abfallentsorgung im Sinne des Absatzes 2 durch Erlass einer Abfallentsorgungssatzung gemäß § 8 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) über die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung im Zweckverbandsgebiet.

(4) Die Gemeinde regelt weiterhin in eigener Zuständigkeit

- a) die Abfallberatung,
- b) die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist sowie
- c) die Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet und
- d) das Betreiben einer Grünschnittannahmestelle.

§ 2

Abfallentsorgungsgebühren

Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erfolgt weiterhin durch die Zweckverbandsmitglieder. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des ZAKO und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden in den ab 01.01.2016 gültigen Fassungen erhebt die Gemeinde Wenden zur Deckung der damit verbundenen Kosten Benutzungsgebühren nach dem KAG NRW.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung des ZAKO an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke (Anschlusspflichtige). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dringlich Berechtigte gleich. Gebührenpflichtig ist ferner derjenige Abfallbesitzer, der ohne anschlusspflichtig zu sein, das Aufstellen von Müllgefäßen beantragt hat.

(2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel (erfolgte Umschreibung) stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

(3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Anspruch genommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Benutzung endet.

§ 4 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist das zur Verfügung gestellte jeweilige Behältervolumen der Rest- und Bioabfallbehälter und die vorgegebene Entleerungshäufigkeit.

(2) Änderungen des Bio- und Restabfallvolumens werden nur monatlich vorgenommen. Auf Antrag kann das Bio- und Restabfallvolumen bei Grundstücken, die nur von einer Person bewohnt werden, auf jeweils 60 l reduziert werden, wenn nachweislich nicht mehr Bio- und Restabfall anfällt.

(3) Bemessungsgrundlage für die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz ist die einzelne Abfuhr.

(4) Sollte im Einzelfall die Höhe der Gebühr nach dieser Satzung in einem erheblichen Missverhältnis zur in Anspruch genommenen Abfallbeseitigung stehen, kann die Gebühr im Rahmen der tatsächlichen Inanspruchnahme angepasst werden.

§ 5 Höhe der Gebühr

(1) Die jährliche Gebühr für die Restabfallentsorgung beträgt pro Liter vorhandenes Behältervolumen 0,94 €.

Für die Zurverfügungstellung eines Restabfallsackes zur Entsorgung von gelegentlichen Mehranfalls von Restabfall beträgt die Gebühr 3,00 €.

(2) Die jährliche Gebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt pro Liter vorhandenes Behältervolumen 0,88 €.

Für die Zurverfügungstellung eines Papiersackes zur Entsorgung von gelegentlichen Mehranfalls von Bioabfall beträgt die Gebühr 3,00 €.

Die Jahresgrundgebühr für feste Abfallbehältnisse zur Entsorgung von Biomüll ermäßigt

sich bei nachgewiesener Eigenkompostierung um 24,00 €. Diese Ermäßigung wird nur gewährt, wenn der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte gegenüber der Gemeinde schriftlich erklärt, dass er auf dem angeschlossenen Grundstück die Eigenkompostierung organischer Abfälle (Biomüll) entsprechend § 7 Abs. 3 KrWG betreibt und der Gemeinde bzw. dessen Beauftragten das Betreten des angeschlossenen Grundstücks zu Kontrollzwecken gestattet.

(3) Für die Abfuhr von Sperrmüll und Altholz wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 30,00 € pro Abfuhr erhoben.

(4) Soweit Großmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1,1 m³ verwendet werden, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) wöchentliche Leerung = 4.136,00 €
- b) 2-wöchentliche Leerung = 2.068,00 €
- c) 4-wöchentliche Leerung = 1.034,00 €
- d) 8-wöchentliche Leerung = 517,00 €

§ 6

Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern die Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheide der Gemeinde Wenden festgesetzt. Sie können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Fälligkeit richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

(3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 3 wird abweichend von Absatz 2 nach erfolgter Abfuhr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, in begründeten Einzelfällen kann sie im Voraus erhoben werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 bis 3 ist die Gebühr für einen Rest- bzw. Bioabfallsack sofort bei Erhalt fällig.

§ 8

Behältertausch, Wechselgebühren

Für den Austausch von Abfallbehältnissen, der nicht aufgrund personenbezogener Änderungen erforderlich ist, wird nach einer Übergangszeit von einem Jahr ab dem 01.01.2016 eine Pauschalgebühr je Abfallbehältnis und Austausch in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wenden vom 28.11.1991 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 16.12.2014 und die Satzung über die Abfallentsorgung –Abfallentsorgungssatzung- der Gemeinde Wenden vom 16.12.1999 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 17.12.2012 außer Kraft.